

Mit E-Mail an: [patricia.waldner@bs.ch](mailto:patricia.waldner@bs.ch)

Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt  
Recht  
Münsterplatz 11  
4001 Basel

Basel, den 15. Juni 2012

**Vernehmlassung betreffend die Totalrevision des Allmendgesetzes / Neuerlass des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ihrer Einladung vom 10. April 2012 lassen wir uns zur oben genannter Sache gerne wie folgt vernehmen:

**1. ALLGEMEINES**

Wir begrüssen das vorgelegte Gesetzgebungsprojekt. Die Aufhebung des Allmendgesetzes und die umfassende Regelung der Nutzung des öffentlichen Raumes in einem neuen Gesetz sind aus unserer Sicht sinnvoll. Die Vorlage ist gut durchdacht und insgesamt stimmig. Die Formulierungen im Einzelnen sind weitgehend präzise und sachgerecht. Die Lektüre der Vorlage ist eine Freude.

Auf Seite 4 des Ratschlagsentwurfs steht unter Ziff. 3, der öffentliche Raum solle "eine Bühne" sein. Diese programmatische Bezeichnung trifft den Wesenskern des öffentlichen Raums unseres Erachtens nicht richtig. Es mag zwar sein und dürfte ein Zeichen unserer Zeit sein, dass der öffentliche Raum immer öfter in selbstdarstellerischer Absicht genutzt wird. Trotzdem trifft dies nach wie vor nur auf den geringsten Anteil aller Nutzungen des öffentlichen Raums zu. Die wichtigste und quantitativ am stärksten ins Gewicht fallende Funktion des öffentlichen Raums besteht nach wie vor in der Erschliessung des Siedlungsgebiets (Strassen, Trottoirs, etc.), die nicht auf einer "Bühne" stattfindet und eine solche auch nicht benötigt. Ferner dienen die Grün- und Freiflächen des öffentlichen Raums zu einem grossen Teil der Erholung und Entspannung. Im Weiteren gibt es dann tatsächlich Nutzungen, bei denen dem öffentlichen Raum die Funktion einer Bühne zukommt; dies dürfte aber, wie gesagt, nur ein kleiner Teil aller Nutzungen sein, auch wenn dieser mehr und mehr im Hauptfokus der öffentlichen Aufmerksamkeit liegt.

Dass mit dem neuen Gesetz eine umfassende gesetzliche Regelung für alle Nutzungen des öffentlichen Raumes geschaffen werden soll, ist zu begrüssen.

Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen gesteigertem Gemeingebrauch und Sondernutzung ist unseres Erachtens zweckmässig.

Das neue Konzept der Definition des "öffentlichen Raumes" als räumlicher Geltungsbereich des Gesetzes, wie es auf Seite 7 des Ratschlagsentwurfs unter Ziff. 3.3 beschrieben ist, begrüssen wir.

Das vorgesehene Instrumentarium für die Erteilung einer Nutzungserlaubnis ist unseres Erachtens zweckmässig.

Das Konzept der speziellen Nutzungspläne für den öffentlichen Raum begrüssen wir. Wir sehen die Zuständigkeit zum Erlass solcher Nutzungspläne jedoch eher beim Grossen Rat. Darauf wird weiter unten noch zurückzukommen sein.

## 2. BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES GESETZENTWURFS

**Ad § 1 Abs. 2:** Dieser Satz scheint uns den Kern der Sache nicht zu treffen. Wir schlagen vor: "Es bezweckt, die Nutzung des öffentlichen Raumes so zu regeln, dass dieser zweckgemäss, schonend und in gegenseitiger Rücksichtnahme genutzt werden kann."

**Ad § 2 Abs. 2:** Hier steht eine Definition der Allmend, die nicht derjenigen entspricht, die im darüberstehenden, fettgedruckten Erläuterungstext enthalten ist. Auch der darunterstehende Erläuterungstext enthält eine andere Definition. Die im Gesetz enthaltene Definition des Allmendbegriffs sollte den Erläuterungen im Ratschlag entsprechen und daher eher etwa wie folgt lauten: "Die Allmend besteht aus denjenigen Flächen, die nicht als Grundstücke im Grundbuch aufgenommen sind, sowie aus den Allmendparzellen, die ins Grundbuch aufgenommen wurden, um Allmend mit einer Dienstbarkeit belasten zu können."

**Ad § 2 Abs. 4:** Die Möglichkeit zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes, indem im Grundbuch aufgenommene Grundstücke dem Gesetz unterstellt werden können, begrüssen wir. Dass für die Unterstellung solcher Grundstücke jeweils ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden soll, halten wir für sinnvoll.

**Ad § 4 Abs. 2:** Wir schlagen vor, diesen Satz wie folgt zu ergänzen: "Der öffentliche Raum ist schonend und in gegenseitiger Rücksichtnahme zu nutzen und darf nicht ..."

**Ad § 6:** Während im Gesetz und im Ratschlagsentwurf Beanspruchungen der Allmend durchwegs als "Nutzungen" bezeichnet werden, steht hier der Begriff "Anlässe". Dies könnte in der praktischen Anwendung zu Unsicherheiten führen. Wir schlagen daher vor, § 6 wie folgt zu formulieren: "Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass mehrere Nutzungen oder Arbeiten im öffentlichen Raum koordiniert werden."

**Ad § 11:** Die Liste der Umstände, die Bauten oder Anlagen im öffentlichen Raum rechtfertigen können, könnte mit einem zusätzlichen Auffangtatbestand wie folgt ergänzt werden: "... wenn das öffentliche Interesse nach dem gesamten Umständen der Baute oder Anlage nicht entgegensteht."

**Ad § 21:** Die Idee, eine Veranstalterbewilligung im Gesetz vorzusehen, halten wir für sinnvoll.

**Ad § 22 Abs. 2:** Aus unserer Sicht geht es etwas zu weit, für jedes Baurecht, mit dem eine Hochbaute gesichert werden soll, einen Bebauungsplan zu verlangen. Wir schlagen vor, § 22 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

**Ad § 37:** Wir schlagen vor, die Zuständigkeit für den Erlass von speziellen Nutzungsplänen für den öffentlichen Raum dem Grossen Rat zuzuweisen. Dies ist ein typischer Fall, in dem der Grosse Rat seine Funktion als Gemeindeparlament ausüben kann und muss. Die speziellen Nutzungspläne für den öffentlichen Raum werden derart stark im Fokus der öffentlichen Debatte stehen, dass darüber im Parlament debattiert werden soll. Das Bedürfnis, dass die speziellen Nutzungspläne rasch und unkompliziert geändert werden können, fällt demgegenüber nicht ins Gewicht, denn diese Pläne sollen so formuliert werden, dass sie nicht ständig wieder geändert werden müssen; zudem kann in einem Nutzungsplan dem Regierungsrat die Befugnis erteilt werden, Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen zu regeln.

**Ad § 39 Abs. 3:** Es fragt sich, ob die Publikation von Gesuchen um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken auch dann unterbleiben kann, wenn eine objektiv gegebene, nicht vom Gesuchsteller verschuldete zeitliche Dringlichkeit vorliegt. Ob ein solcher Fall innerhalb derjenigen Konstellationen, in denen eine Nutzung so wesentliche Auswirkungen hat, dass sie publiziert werden muss, überhaupt denkbar ist, müsste noch näher geprüft werden.

**Ad § 40 Abs. 1:** Die dieser Bestimmung zugrunde liegende Idee ist unseres Erachtens richtig. Die Umschreibung, wonach immer dann allen Interessenten Gelegenheit zur Beantragung einer Bewilligung gegeben werden muss, wenn "für eine bestimmte Art der Nutzung ... nur eine oder nur eine begrenzte Zahl von Bewilligungen" erteilt wird, scheint uns aber zu weit gefasst. Es ist oft (vielleicht sogar in den meisten Fällen) so, dass für eine bestimmte Art der Nutzung des öffentlichen Raums (an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit) nur eine oder nur wenige Bewilligungen erteilt werden. Der Umstand, dass die zur Diskussion stehende Nutzung eben nicht von beliebig vielen Personen in Anspruch genommen werden kann, ist ja gerade das Unterscheidungskriterium jeder Nutzung zu Sonderzwecken gegenüber dem schlichten Gemeingebrauch. Das einzige sinnvolle Kriterium zur Eingrenzung derjenigen Fälle, in denen einem grösseren Kreis von möglichen Interessenten die Beantragung einer Nutzungs

bewilligung ermöglicht werden muss, sehen wir darin, ob nach den Umständen zu erwarten ist, dass in einem bestimmten Fall mehr Personen an einer Bewilligung interessiert sind, als Bewilligungen erteilt werden sollen. Demgemäss schlagen wir vor, § 40 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: "Ist zu erwarten, dass für eine bestimmte Art der Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken mehr Personen an einer Bewilligung interessiert sind, als Bewilligungen erteilt werden sollen, so muss auf geeignete Weise gewährleistet werden, dass alle interessierten Personen die Gelegenheit haben, um Erteilung einer Bewilligung zu ersuchen."

**Ad § 40 Abs. 2:** Diese Bestimmung würden wir ersatzlos streichen. Dass sachbezogene Kriterien anzuwenden sind, und dass den verfassungsmässigen Grundrechten Rechnung zu tragen ist, gilt für jede Verwaltungshandlung.

**Ad § 41 Abs. 2:** Wir schlagen vor, hier die gleiche Formulierung wie in § 42 Abs. 2 zu verwenden. Der Satz müsste demnach lauten: "Im Rahmen einer Einsprache gegen den Beschluss über die Errichtung einer Dienstbarkeit für Hochbauten sind neue Einwände ausgeschlossen, wenn sie bereits im vorangegangenen Planungsverfahren hätten vorgebracht werden können."

**Ad § 47:** Unseres Erachtens müsste in geeigneter Weise festgelegt werden, dass rechtskräftige spezielle Nutzungspläne für den öffentlichen Raum in der Gesetzessammlung publiziert werden (wie Bebauungspläne).

Wir danken Ihnen im Voraus für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen

Liberal-demokratische Partei Basel-Stadt

Patricia von Falkenstein  
Vizepräsidentin